

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 91/07 R

L 12 R 111/07 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 17 RJ 1916/03 (SG Berlin)

.....,

Kläger, Antragsteller und
Revisionskläger,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg,
Knobelsdorffstraße 92, 14059 Berlin,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 24. September 2007 durch die
Richter Dr. F i c h t e - Vorsitzender -, Dr. T e r d e n g e sowie die Richterin
Dr. G ü n n i k e r
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren vor dem Bundessozialgericht Pro-
zesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Bran-
denburg vom 24. Juli 2007 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat gegen das ihm am 3.8.2007 zugestellte Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg (LSG) vom 24.7.2007 mit einem von ihm unterzeichneten, am 3.9.2007 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangenen Schreiben vom 28.8.2007 ausdrücklich "Revision" eingelegt und zugleich beantragt, ihm zur Durchführung des Verfahrens Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen.
- 2 Der Prozesskostenhilfeantrag des Klägers ist abzulehnen.
- 3 Nach § 73a SGG iVm § 114 der Zivilprozessordnung (ZPO) kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem BSG nur dann Prozesskostenhilfe bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Da das LSG in seinem Urteil vom 24.7.2007 die Revision nicht zugelassen hat (*vgl § 160 Abs 1 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG>*), wäre vorliegend gemäß § 160a Abs 1 SGG zulässiges Rechtsmittel die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision gewesen. Ohne einen die Revision zulassenden Beschluss des BSG (*§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG*) ist das vom Kläger gewählte Rechtsmittel der Revision nicht statthaft, sodass diese vom Kläger ausdrücklich angestrebte Rechtsverfolgung bereits insoweit keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet.
- 4 Eine hinreichende Erfolgsaussicht besteht jedoch auch dann nicht, wenn der Kläger mit seinem Schreiben vom 28.8.2007 Prozesskostenhilfe auch für das - statthafte - Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision beantragen wollte. Für die Bewilligung von Prozesskostenhilfe und die damit verbundene Beordnung eines Rechtsanwalts zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens gegen die Nichtzulassung der Revision ist nach der Rechtsprechung des BSG und der anderen obersten Gerichtshöfe des Bundes Voraussetzung, dass sowohl der (grundsätzlich formlose) Antrag auf Prozesskostenhilfe als auch die "Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse" (im Folgenden: Erklärung) in der für diese gesetzlich vorgeschriebenen Form (*§ 73a Abs 1 SGG iVm § 117 Abs 2 und 4 ZPO*), dh mit dem gemäß § 117 Abs 3 ZPO durch die Prozesskostenhilfевordruckverordnung vom 17. Oktober 1994 (*BGBI I 3001*) eingeführten Vordruck, bis zum Ablauf der Beschwerdefrist eingereicht werden.
- 5 Diesen Anforderungen ist der Kläger bis zum Ablauf der einmonatigen Beschwerdefrist, die für ihn am 3.9.2007 endete (*§ 160a Abs 1 Satz 2, § 64 Abs 2 SGG*) nicht nachgekommen, obwohl er in den zutreffenden Erläuterungen zur Prozesskostenhilfe im Urteil des LSG ausdrücklich darüber belehrt worden ist. Der Erklärungsvordruck wurde erst am 14.9.2007, mithin verspätet, beim BSG eingereicht. Voraussetzungen für eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (*§ 67 SGG*) sind nicht ersichtlich.



- 6 Da Prozesskostenhilfe nicht bewilligt werden kann, entfällt auch die Möglichkeit der Beiordnung eines Rechtsanwalts gemäß § 121 Abs 1 ZPO.
- 7 Die vom Kläger persönlich gegen das Urteil des LSG eingelegte Revision ist unzulässig, weil sie weder in dem Urteil des LSG noch in einem Beschluss des BSG nach § 160a Abs 4 Satz 2 SGG zugelassen worden ist (vgl. § 160 Abs 1 SGG). Die Verwerfung der Revision erfolgt gemäß § 169 Satz 3 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung von § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)